

## Praktikantenvertrag (freiwilliges Praktikum)

Zwischen

\_\_\_\_\_

- nachfolgend „Praktikumsgeber“ genannt -

und

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_

- nachfolgend „Praktikant/-in“ genannt -

wird folgender Praktikantenvertrag geschlossen:

### § 1 Tätigkeitsbereich

Dem Praktikanten wird seitens der Firma die Möglichkeit gegeben, im Rahmen eines Praktikums Einblick in die Tätigkeit als \_\_\_\_\_ zu erlangen.

Der Praktikant wird, falls sich nicht aus betrieblichen Gründen etwas Anderes ergibt, betreut von \_\_\_\_\_.

### § 2 Vertragsdauer

Das Praktikum beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_. Das Praktikum endet mit Ablauf dieser Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Durch dieses Praktikumsverhältnis wird kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet.

Es handelt sich um ein freiwilliges Praktikum. Die Inhalte des Praktikums werden zwischen dem Praktikumsgeber und dem Praktikanten einvernehmlich festgelegt.

Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Wochen alternativ \_\_\_\_\_ Monate. Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### **§ 3 Vergütung**

Der Praktikant erhält eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von \_\_\_\_\_. Die Vergütung wird jeweils zum Monatsende fällig. Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf ein vom Praktikanten zu benennendes Bankkonto. Wenn die Tätigkeitszeit einen vollen Monat nicht erreicht, erfolgt die Vergütung anteilig.

### **§ 4 Anwesenheitszeit**

Die wöchentliche Anwesenheitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden. Die genaue Anwesenheitszeit wird einvernehmlich zwischen dem Praktikanten und dem Praktikumsgeber festgelegt.

### **§ 5 Pflichten des Praktikumsgebers**

Der Praktikumsgeber verpflichtet sich, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, dem Praktikanten die einvernehmlich festgelegten Inhalte des Praktikums zu vermitteln und diesen bei dem Erwerb der erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen anzuleiten.

Der Praktikumsgeber wird dem Praktikanten die erforderlichen betrieblichen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.

### **§ 6 Pflichten des Praktikanten**

Der Praktikant verpflichtet sich,

- die gebotenen Möglichkeiten der Praktikumsstelle wahrzunehmen, um Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten zu erwerben.
  
- die übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.

Ferner verpflichtet sich der Praktikant, die täglichen Anwesenheitszeiten einzuhalten.

## **§ 7 Urlaub**

Für das Kalenderjahr beträgt der Urlaubsanspruch des Praktikanten \_\_\_\_\_(*gesetzlicher Regelfall 24 Werktage*). Für die Dauer des Praktikums besteht ein Urlaubsanspruch für \_\_\_\_\_ Tage. Die vereinbarte Vergütung wird auch während des Urlaubs weiter gewährt.

## **§ 8 Verhinderung**

Der Praktikant ist verpflichtet, jede Verhinderung dem Praktikumsgeber unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer länger als 3 Tage andauernden Krankheit hat der Praktikant eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

## **§ 9 Beendigungsmöglichkeiten**

Nach der Probezeit kann der Praktikumsvertrag nach § 22 Abs. 2 BBiG i.V.m: § 26 BBiG aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der Praktikumsvertrag kann ferner nach der Probezeit vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 10 Verschwiegenheit**

Der Praktikant verpflichtet sich, während der Dauer des Praktikumsverhältnisses und auch nach dessen Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 11 Verfall-/Ausschlussfristen**

Die Vertragsparteien müssen Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit in Textform geltend machen und im Falle der Ablehnung durch die Gegenseite innerhalb von weiteren drei Monaten einklagen.

Andernfalls erlöschen sie. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Für Ansprüche aus MiLoG verbleibt es ebenfalls bei der gesetzlichen Regelung.

## **§ 12 Vertragsänderungen und Nebenabreden**

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

-----

Ort, Datum

-----

Praktikant/in

-----

Praktikumsgeber